

5. Betrieb des Kooperativen Ganztags

5.1 Pädagogisches Konzept

¹Schule und Kombi-Träger verantworten gemeinsam die Umsetzung des pädagogischen Konzepts für den Kooperativen Ganztags am Schulstandort. ²Die Schulleitung, die Leitung des Kombi-Trägers, die Lehrkräfte, das pädagogische Personal und weitere Beteiligte treten dazu in geeigneter Weise in den gegenseitigen Austausch und übermitteln relevante Informationen verlässlich.

5.2 Kooperation/Zusammenarbeit mit Dritten

¹Die im sozialräumlichen Umfeld der Schule vorhandenen Strukturen (z.B. Musikschule oder Sportverein) sowie weitere Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sollen mit dem Kooperativen Ganztags vernetzt werden. ²Dies gilt insbesondere für bereits etablierte Angebote von Seiten der Schule, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulsozialarbeit oder Angebote der Eingliederungshilfe. ³Für solche Angebote des Kooperativen Ganztags können im Ermessen des Kombi-Trägers auch Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes genutzt werden.

5.3 Elternvertretung

Eine enge Zusammenarbeit der Elternvertretungen ist anzustreben.

5.4 Verantwortungsbereiche, Zuständigkeiten und Befugnisse

5.4.1 Pädagogisches Personal und Lehrkräfte

5.4.1.1

¹Das vom Kombi-Träger eingesetzte pädagogische Personal steht in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis mit diesem und unterliegt ausschließlich dessen Direktionsrecht. ²Dies gilt ebenso für Lehrkräfte, die außerhalb ihres Dienstverhältnisses auf Basis einer Nebentätigkeit durch den Kombi-Träger beschäftigt werden.

5.4.1.2

Lehrkräfte stehen im Dienst-/ Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern und sind somit im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit an die Weisung der vorgesetzten Schulleitung gebunden.

5.4.1.3

¹Pädagogische Kräfte des Kombi-Trägers können auch im Rahmen des schulisch verantworteten Teils der rhythmisierten Variante eingesetzt werden. ²Entsprechende Festlegungen treffen Schule und Kombi-Träger im Rahmen des gemeinsam erstellten pädagogischen Konzepts. ³Soweit pädagogisches Personal im zeitlichen und konzeptionellen Rahmen des schulisch verantworteten Teils der rhythmisierten Variante eingesetzt ist, steht der Schulleitung im Rahmen ihrer dienstlichen Zuständigkeiten und Befugnisse für das gebundene Ganztagsangebot als schulische Veranstaltung ein Weisungsrecht gegenüber dem Kombi-Träger zu. ⁴Das Weisungsrecht ist gegenüber dem vom Kombi-Träger genannten Ansprechpartner auszuüben. ⁵Soweit der Kombi-Träger pädagogisches Personal im Rahmen des schulisch verantworteten Angebots einsetzt, entfällt eine aufsichtliche Prüfung nach § 45 SGB VIII. ⁶Auf Art. 60a BayEUG wird verwiesen.

5.4.2 Aufsichtspflicht

Die Wahrnehmung der Aufsicht erfolgt in enger Abstimmung zwischen Schule und Kombi-Träger.

5.4.2.1

¹Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Teilnahme am schulisch verantworteten Angebot der Aufsicht von Schulleitung, Lehrkräften und sonstigen im Rahmen des schulisch verantworteten

Angebots pädagogisch tätigen Personen. ²Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf geeignetes, volljähriges, pädagogisches Personal des Kombi-Trägers kann im Rahmen des pädagogischen Konzepts festgelegt oder im Einzelfall vereinbart werden. ³Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht im Rahmen des schulisch verantworteten Angebots des Kooperativen Ganztags trägt jedoch die Schulleitung.

5.4.2.2

Während der Betreuungszeit im Angebot des Kombi-Trägers unterliegen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler dessen Aufsicht.

5.5 Besitz- und Nutzungsregelungen (Verwaltung des Schulvermögens)

¹Die Verwaltung des Schulvermögens bestimmt sich nach Art. 14 BaySchFG. ²Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG wird das Hausrecht durch die Schulleitung ausgeübt. ³Für Zeiträume und Bereiche, in denen Angebote des Kombi-Trägers, jedoch kein Unterricht und keine schulischen Veranstaltungen stattfinden, wird sie hierbei durch die Leitung des Kombi-Trägers unterstützt. ⁴Für Zeiträume und Bereiche in denen ausschließlich Unterricht oder schulische Veranstaltungen stattfinden, verbleibt das Hausrecht bei der Schulleitung.